

Hauptgrund führt man freilich an, daß man bei der jetzigen leider der Verdächtigung des Instituts der Patrimonialgerichte so bald den Zeit das Vertrauen der Gutsunterthanen zu dem Gerichtshalter nicht sorgsam genug aufrecht erhalten könne. Das ist nun zwar ein lobenswerthes Bestreben, allein man kann auch in einem solchen Bestreben zu weit gehen, und eben dadurch, daß man Garantien aller Arten sucht, erst das Mißtrauen hervorzurufen. Und dann weiter. Wie steht es bei einer solchen Handhabung des Oberaufsichtsrechts um das Vertrauen der Gerichtsherrn? Ich sollte glauben, dem Staat komme nicht nur darauf etwas an, daß man das Vertrauen der Patrimonialgerichtsbefohlenen zu den Untergerichten aufrecht erhalte, sondern auch das Vertrauen des in der Ständeversammlung noch immer zahlreich vertretenen Standes der Gerichtsherrn zu den Mittelbehörden. Ob nun ein Verfahren, wie das des Appellationsgerichts zu Zwickau, geeignet sei, dieses leider schon sehr gesunkene Vertrauen zu kräftigen, das möge sich die Kammer selbst beantworten. Mich führt dies übrigens auf den zweiten Theil meiner Rede. Ich habe die Frage aufgeworfen, ob das Appellationsgericht als Mittelbehörde befugt gewesen sei, vermöge seines aufhabenden Aufsichtsrechts eine Anordnung dieser Art zu treffen? Ich leugne das. Das Appellationsgericht zu Zwickau kann sich hierbei auf Nichts berufen, als auf sein Oberaufsichtsrecht. Dieses Recht bestreite ich ihm nicht. Es ist durch Gesetz gegründet, aber es wird sich in seiner Sphäre zu bewegen haben. Ueberschreitet es diese, so wird es zur Willkür. Das Aufsichtsrecht der Justizbehörden kann sich aber nur darauf beschränken, die Untergerichte anzuhalten, daß sie die Justiz den bestehenden Gesetzen gemäß handhaben. Demnach kann allerdings die Behörde diejenigen Mängel und Gebrechen in der Justizpflege abstellen, die gegen Gesetz und Recht sich vielleicht bei Handhabung der Justiz von den Untergerichten eingeschlichen haben. Allein ich leugne und werde fortwährend leugnen, solange wir die Verfassungsurkunde haben, daß jemals ein Appellationsgericht als Mittelinstanz sich berechtigt fühlen könne, Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, neue Anordnungen zu geben, wie es hier der Fall gewesen ist. Das Appellationsgericht zu Zwickau, wenn es, übrigens gegen meine Ansicht, in dieser Einrichtung des Beschwerdeführers etwas Unangemessenes zu erkennen glaubte, hätte an das Justizministerium berichten sollen. Es wäre nun Sache des Justizministeriums gewesen, entweder solchenfalls, aber auf seine Verantwortung durch Verordnung dem Uebelstand zu begegnen, obschon ich bekenne, daß eine bloße Verordnung hier nicht an ihrem Orte gewesen wäre, oder eine Gesetzesvorlage an die Stände zu bringen. Keines von Beiden ist geschehen. Ich glaube aber nicht, daß das Justizministerium auf sein Recht, Verordnungen ergehen zu lassen, zu Gunsten des Appellationsgerichts zu Zwickau verzichten könne, noch viel weniger glaube ich, daß die Ständeversammlung geneigt sein werde, zu Gunsten des Appellationsgerichts zu Zwickau ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung zu entsagen. Hier kommt nun aber eben der Grundsatz, rücksichtlich dessen ich mich mit dem Herrn Staatsminister im entschiedensten Widerspruche befinde, rücksichtlich dessen ich nicht anders, als

über die Hauptgrundzüge der Verfassung mit ihm rechten kann. Es fragt sich nämlich, was zu thun sei, wenn in der Justizpflege sich ein Mangel zeigt, der nur durch ein Gesetz zu heben ist. Der Herr Staatsminister hat bekanntlich zugegeben, daß es sich hier um eine durch Gesetz zu regelnde Einrichtung handle, und dabei mit Recht auf den Gesetzentwurf von 1833 verwiesen. Nun was man damals für einen Gegenstand der Gesetzgebung hielt, wird man auch heute noch dafür halten. Ich wüßte nicht, daß sich das ständische Befugniß seitdem vermindert hätte, und ist dies der Fall, dann ist es auch Sache des Justizministeriums, ein neues Gesetz bei der Ständeversammlung zu beantragen, und wenn es nicht genehmigt wird, es nochmals zu beantragen, bis die Ständeversammlung sich von der Nothwendigkeit der neuen Gesetzgebung überzeugt. Das war der einzige verfassungsmäßige Weg, den erkannten Uebelstand zu beseitigen. Wie wäre auch sonst irgend eine Grenze zu finden? Wenn dagegen die Grundsätze des Justizministeriums Platz greifen, dann freilich bedarf es in Justizsachen keiner Gesetzgebung mehr. Das Justizministerium braucht sogar nur, wenn es mala fide handeln wollte, einem zu erlassenden Gesetze während der ständischen Verhandlungen Hindernisse in den Weg zu legen und allemal auf dem Wege der Verordnung, wo nicht gar durch bloße Connivenz der Ansichten der Mittelgerichte zu seinem Ziele zu gelangen und das zu thun, was es ursprünglich im Wege der Gesetzgebung hätte thun sollen. Ich sagte, es gibt dann keine Grenze mehr; denn wenn man das eingeschlagene Verfahren des Appellationsgerichts zu Zwickau gut heißt, so sehe ich nicht ab, wie man dasselbe Gericht oder ein anderes hindern will, schon morgen seinen Grundsätzen auf alle die Fragen Anwendung zu verschaffen, über welche man damals, als die betreffenden Gesetzgebungsfragen an die Ständeversammlung von 1833 gelangten, nicht einig wurde. Sie wissen, meine Herren, daß solcher wichtigen, die Patrimonialgerichte betreffenden, damals selbst von der Staatsregierung als höchwichtig anerkannter Fragen sehr viele waren. Lassen Sie sich einige in das Gedächtniß zurückrufen. Es lag die Frage vor, ob nicht der Gerichtshalter am Orte des Gerichts wohnen müsse; die Frage, ob nicht der Gerichtshalter werde zu fixiren sein. Nun, meine Herren, mit demselben Rechte, mit welchem das Appellationsgericht zu Zwickau behauptet, ein gutes Gericht ließe sich da nicht denken, wo der Gerichtshalter die Intradem einnimmt, läßt sich behaupten, es ließe sich eine gute Rechtspflege da nicht denken, wo der Gerichtshalter nicht an dem Orte des Gerichts wohne und nicht fixirt sei. Der Herr Staatsminister wird sich, dem heutigen Vorgange nach zu urtheilen, mit dieser Ansicht der Behörden conformiren, und die Ständeversammlung ist um ihr Recht, bei der Gesetzgebung zu concurriren. Wenn man jemals dahin gelangen sollte, den Behörden dieses jetzt den Ständen gebührende Recht zu übereignen, dann würde ich wenigstens wünschen, daß es nicht in die Hand einer bloßen Mittelbehörde, des Appellationsgerichts gelegt würde, dann wäre eine Centralbehörde wieder an ihrem Orte, und ich bekenne, daß mich die heutige Debatte aufs Neue zu der Ansicht geführt hat, daß man einen Mißgriff